



FISCHEREIORDNUNG Revier FÜRHOLZTEICH 2024

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das ÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordeung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 1 Angelhaken (ausgenommen Spinnfischen). Fischen auf Raubfische ist nur mit 1 Rute gestattet, Widerhaken ist erlaubt. Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße. Ausnahme Schonzeit: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05., Sterlet und andere Störartige ganzjährig.

Brittelmaße: Hecht 60 cm, Karpfen 40 cm, Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm. Karpfen (Wild-, Spiegel- und Schuppenkarpfen) sind ab einer Länge von 65 cm rückzuversetzen.

Fischen mit totem Köderfisch, Fischstücken, Spinnfischen und Fischen mit künstlichen Ködern ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Die Ausübung der Fischerei ist ganzjährig durchgehend gestattet. Eintragungspflicht in der Nachtfischliste in der Fischerhütte.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel. Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch! Futterspirale, Futterkörbchen und ähnliches. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen und Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung des Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf und Tausch von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Die Verwendung von Ortungsgeräten (wie Echolot, Fischfinder etc.).

Eine Weitergabe von Angelruten mit bereits gehakten Fischen an andere Lizenznehmer.

Das Lagern (Zelten, Camping etc.), die nächtliche Abstellung von Wohnmobilen oder ähnlichem. Die Verwendung von mechanischen und elektronischen Anschlagvorrichtungen. Abtransport von lebenden Fischen.

Lebende Köder dürfen beim Angeln in Behältern weder gehalten noch transportiert werden! Das Putzen der Fische ist nur an der Putzstation erlaubt, der Fisch darf nur geschuppt und ausgenommen werden, die Luftblase ist aufzustechen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 20 Stück Friedfische, **10 Stück** Raubfische wie Hechte, Zander, Welse und **15 Stück** Salmoniden (Maränen/Renken, Forellen, Saiblinge, etc.), pro Jahr.

Pro Tag dürfen zwei Stück Friedfische, ein Stück Raubfisch, zwei Stück Salmoniden, sowie zusätzlich 5 Stück sonstige Fische, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Nach Erreichen des Entnahmelimits ist die Fischerei auf diese Art einzustellen.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden, sofern die Fangzahlbeschränkungen nicht überschritten werden. Aufzeichnungspflichtige Fische und Zierfische (Goldfische etc.), egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der ÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.